

Text der Verordnung des NSG HA 158 „Bleckriede“

Verordnung über das Naturschutzgebiet "Bleckriede" in der Samtgemeinde Kirchdorf und der Gemeinde Wagenfeld, Landkreis Diepholz vom 21.08.1992

Aufgrund der §§ 24, 29 und 30 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes in der Fassung vom 02. Juli 1990 (Niedersächsisches Gesetz- und Verordnungsblatt S. 235) wird verordnet:

§1 - Naturschutzgebiet

- (1) Das in den Absätzen 2 und 3 näher bezeichnete Gebiet wird zum Naturschutzgebiet "Bleckriede" erklärt.
- (2) Das Naturschutzgebiet liegt etwa 4 km nördlich von Ströhen innerhalb der Fluren 4 und 7 der Gemarkung Dörriehlo sowie der Fluren 10 und 11 der Gemarkung Ströhen.
- (3) Die genaue Abgrenzung des Naturschutzgebietes ergibt sich aus der Karte, die Bestandteil dieser Verordnung ist. Die Grenze ist dort durch eine Punktreihe dargestellt. Sie verläuft auf der Linie, die die Punkte von außen berührt.
- (4) Das Naturschutzgebiet ist ca. 225 ha groß.

§ 2 - Schutzzweck

Das im Naturschutzgebiet "Bleckriede" überwiegend auf Niedermoor gelegene Feucht- und Naßgrünland soll als möglichst ungestörter eigenständiger Lebensraum sowie als wichtiges Bindeglied zwischen den ebenfalls geschützten Hochmoorkomplexen "Neustädter Moor" und "Großes Renzeler Moor" erhalten und entwickelt werden. Das Gebiet soll dabei neben anderen schutzbedürftigen Tier- und Pflanzenarten und -gesellschaften vor allem Wiesen- und Watvögeln als Brut-, Nahrungs- und Rastbiotop dienen, wobei der Kernzone eine besondere Bedeutung zukommt.

Noch vorhandene Ackerflächen sollen zu Grünland entwickelt werden. Die besondere Eigenart dieser für die Diepholzer Moorniederung typischen offenen Landschaft soll erhalten und durch geeignete Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen gefördert werden.

§ 3 - Verbote

- (1) Im Naturschutzgebiet sind alle Handlungen verboten, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile zerstören, beschädigen oder verändern.
- (2) Das Naturschutzgebiet darf nur auf den im Gelände gekennzeichneten Wegen betreten werden.
- (3) Als Handlungen, die das Naturschutzgebiet oder einzelne seiner Bestandteile gefährden oder stören können, sind verboten:
 1. Im Naturschutzgebiet Hunde frei laufen zu lassen;
 2. wildlebende Tiere zu füttern; hiervon unberührt bleibt die Wildfütterung in Notzeiten;
 3. wildlebende Tiere durch Lärm oder auf andere Weise auch von außerhalb des Naturschutzgebietes zu stören;

4. innerhalb des Naturschutzgebietes und außerhalb in einer Zone von 500 m Breite um das Naturschutzgebiet herum Modellflug zu betreiben oder mit sonstigen, nicht zulassungspflichtigen Luftfahrzeugen aller Art zu starten, zu landen oder unter 150 m Höhe zu fliegen.

(4) Im Jagdrecht geregelte Belange werden durch die Verordnung nicht berührt. Dies gilt nicht für die Anlage von Wildäckern, das Ausbringen von Futtermitteln sowie die Errichtung von Jagdhütten oder anderen fest mit dem Boden verbundenen jagdlichen Einrichtungen.

§ 4 - Freistellungen

(1) Von den Verboten des § 3 sind freigestellt:

1. Das Betreten des Gebietes durch die Eigentümer und Nutzungsberechtigten;
2. die Entnahme der Gehölze auf dem Flurstück 135/1, Flur 7, Gemarkung Dörrielohe und die Umwandlung dieser ungenutzten Fläche zu "Dauergrünland" und deren Nutzung gemäß den Absätzen 4 und 5;
3. die Entnahme von Gehölzen auf dem ungenutzten Bereich am Ostrand des Flurstückes 213/5, Flur 7, Gemarkung Dörrielohe im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
4. die gärtnerische Nutzung im bisherigen Umfang am Südwestrand des Flurstückes 33/5, Flur 10, Gemarkung Ströhen und die Umwandlung dieser Fläche zu "Dauergrünland" und deren Nutzung gemäß den Absätzen 3 und 5;
5. die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung von Gewässern II. Ordnung nach Maßgabe eines vom Unterhaltungsverband erstellten Unterhaltungsrahmenplanes, zu dem die obere Naturschutzbehörde ihr Einvernehmen erteilt hat, sowie die ordnungsgemäße mechanische Unterhaltung der Gewässer III. Ordnung im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
6. die Unterhaltung der vorhandenen Niederspannungs-Freileitung;
7. die ordnungsgemäße Unterhaltung der Wege ohne Verwendung von Bauschutt und ähnlichem Material;
8. Untersuchungen und Maßnahmen zum Schutz, zur Erhaltung, zur Pflege und zur Entwicklung des Gebietes und seiner landschaftlichen Eigenart, die im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde durchgeführt werden;
9. die ordnungsgemäße Unterhaltung vorhandener Dränagen, Gräben und Gruppen einzelner Flurstücke sowie die Erhaltung und Errichtung ortsüblicher Zäune, Viehtränken und Viehunterstände, die Neuerrichtung von Viehunterständen jedoch nur im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
10. die Unterhaltungsarbeiten der Unterhaltungspflichtigen, die notwendig sind, um aus Verkehrssicherungsgründen den lichten Raum des Straßenquerschnittes von Hindernissen freizuhalten;
11. die Unterhaltungsarbeiten der Bundesbahn, die notwendig sind, um Sichtflächen freizuhalten;
12. die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung nach Maßgabe der Absätze 2 bis 6.

(2) Auf den rechtmäßig als "Acker" genutzten Flächen ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung, soweit sie standortgerecht erfolgt, ohne Änderung der Nutzungsart — ausgenommen der Umwandlung in Grünland und der späteren Rückumwandlung in Acker — freigestellt.

Soweit die Nutzung dort nicht standortgerecht erfolgt, ist die ordnungsgemäße landwirtschaftliche Bodennutzung als Acker nur während einer im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde festzulegenden Übergangsfrist freigestellt, danach als Dauergrünland entsprechend Absatz 3 außerhalb der Kernzone beziehungsweise Absatz 4 innerhalb der Kernzone.

(3) Außerhalb der in der Karte dargestellten "Kernzone" ist auf den dort als "Dauergrünland" dargestellten Flächen und auf den zu Grünland umgewandelten Ackerflächen die landwirtschaftliche Bodennutzung als "Dauergrünland" mit folgenden Einschränkungen freigestellt:

1. Der Umbruch der Flächen mit unmittelbar anschließender Neuansaat im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde frühestens alle 5 Jahre und dann nur zwischen dem 01.08. und 31.10.;
2. die Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen und Mähen unter Schonung von Gelegen oder Jungvögeln gefährdeter Vogelarten;
3. der Einsatz von in Naturschutzgebieten zulässigen chemischen Pflanzenschutzmitteln nur horstweise, auf Teilflächen einzelner Flurstücke nur nach vorheriger schriftlicher Anzeige bei der oberen Naturschutzbehörde.

(4) Innerhalb der in der Karte dargestellten "Kernzone" ist auf den dort als "Dauergrünland" dargestellten Flächen und auf zu Grünland umgewandelten Ackerflächen die landwirtschaftliche Bodennutzung als "Dauergrünland" mit folgenden Einschränkungen freigestellt:

1. Kein Umbruch zum Zweck der Neuansaat; Narbenverbesserung nur nach dem 01.08. eines jeden Jahres im Einvernehmen mit der oberen Naturschutzbehörde;
2. die Bodenbearbeitung wie z. B. Walzen, Schleppen und Mähen unter Schonung von Gelegen oder Jungvögeln gefährdeter Vogelarten;
3. kein Aufbringen von chemischen Pflanzenschutzmitteln;
4. kein Aufbringen von Gülle oder Jauche im Zeitraum vom 01.04. bis 31.05. eines jeden Jahres

(5) Die landwirtschaftliche Bodennutzung im Sinne dieser Verordnung ist grundsätzlich nur ordnungsgemäß, wenn keine zusätzlichen Entwässerungsmaßnahmen durchgeführt, das Bodenrelief nicht verändert und die Tier- und Pflanzenwelt nicht mehr als unbedingt nötig gestört und beeinträchtigt werden.

(6) Eine von den Einschränkungen der Absätze 2-4 abweichende Bewirtschaftung der Flächen ist zulässig, wenn durch die jeweilige Bewirtschaftungsart Störungen oder Gefährdungen der Pflanzen- und Tierbestände ausgeschlossen sind und dies von der durch die obere Naturschutzbehörde zur Betreuung des Naturschutzgebietes berufenen Stelle fachlich bestätigt wird.

Die fachliche Bestätigung kann auch mündlich erfolgen. Auf Verlangen der oberen Naturschutzbehörde ist die Bestätigung schriftlich begründet vorzulegen.

Ist die Betreuung des Naturschutzgebietes nicht auf eine andere Stelle übertragen worden, so ist die fachliche Bestätigung bei der oberen Naturschutzbehörde einzuholen.

§ 5 - Pflege- und Entwicklungsmaßnahmen

Zur Pflege und Entwicklung des Gebietes sind von den Eigentümern und Nutzungsberechtigten folgende Maßnahmen zu dulden:

1. Das Mähen einschließlich des Abtransports des anfallenden Mähgutes auf ungenutzten und brachgefallenen Flächen sowie auf Dauergrünlandflächen in Jahren der Nichtnutzung,
2. die Beweidung ungenutzter und brachgefallener Flächen ganzjährig und genutzter Grünlandflächen außerhalb der üblichen Nutzungszeiten durch Hüteschafhaltung,
3. die Beseitigung von Weidezäunen auf ungenutzten Flächen,

4. das Schließen von Gräben, Grütten und Drainagen, die nicht dazu dienen, die Grundstücke mehrerer Eigentümer zu be- oder entwässern,

5. das Zurückschneiden oder Entfernen von Gehölzen.

§ 6 - Befreiungen

Von den Verboten dieser Verordnung kann die obere Naturschutzbehörde auf Antrag Befreiung nach den Vorschriften des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes gewähren.

§ 7 - Verstöße

(1) Wer den in § 3 aufgeführten Verboten zuwiderhandelt, begeht gemäß § 64 Nr. 1 oder Nr. 4 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes eine Ordnungswidrigkeit oder gemäß § 329 Absatz 3 oder § 330 Strafgesetzbuch eine strafbare Handlung.

(2) Die Ordnungswidrigkeit kann gemäß § 65 des Niedersächsischen Naturschutzgesetzes mit einer Geldbuße bis zu 10.000,- DM, bei Verstößen gegen § 3 Absatz 1 und 2 mit einer Geldbuße bis zu 50.000,- DM geahndet werden.

§ 8 - Übergangsregelung

(1) Abweichend von der Darstellung in der Karte ist auf dem Flurstück 126/1, Flur 7, Gemarkung Dörrielloh die Nutzung als Acker gemäß § 4 Absatz 2 bis längstens zum 30.09.1992 zulässig.

Entsprechend ist auf dem Flurstück 169/2, Flur 7 und auf dem Flurstück 79 teilweise, Flur 4, jeweils Gemarkung Dörrielloh die Nutzung als Acker gemäß § 4 Absatz 2 bis längstens zum 30.09.1993 auf den bisher ackerbaulich genutzten Bereichen zulässig.

§ 9 - Inkrafttreten

Diese Verordnung tritt 14 Tage nach ihrer Veröffentlichung im Amtsblatt für den Regierungsbezirk Hannover in Kraft.

Hannover, den 21.08.1992
507—22222 HA 158

Bezirksregierung Hannover
Im Auftrage
Waldhoff
Abteilungsdirektor